

An den  
Kreisjugendring Kronach  
Landratsamt  
Güterstr. 18  
96317 Kronach



## Verbindliche Anmeldung zur Fahrt nach Berlin und Greifswald 2020 für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.Dat.: \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Art des Reisedokuments:  Reisepass  Personalausweis Passnummer: \_\_\_\_\_

Ausstellungsland des Reisedokuments: \_\_\_\_\_ gültig bis: \_\_\_\_\_

**Wir Eltern sind während der Freizeit zu erreichen unter:**

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon (Festnetz und Mobil): \_\_\_\_\_

**DIE UMSEITIGEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUR FAHRT NACH BERLIN / GREIFSWALD VOM 22. BIS 28. AUGUST 2020 HABEN WIR ZUR KENNTNIS GENOMMEN UND ERKENNEN WIR AN.**

**WIR ERKLÄREN UNS EINVERSTANDEN, DASS DIE TEILNEHMERINNEN IN GRUPPEN ALTERSGEMÄßE AKTIVITÄTEN AUCH OHNE AUFSICHT, JEDOCH NACH ERLAUBNIS DURCH DIE LEITUNG, EIGENSTÄNDIG UNTERNEHMEN DÜRFEN.**

Unser Sohn / unsere Tochter

\_\_\_\_\_

ist Nichtschwimmer

ist Schwimmer

und darf bei der Reise am Schwimmen und an weiteren  
Wassersportaktivitäten

teilnehmen

nicht teilnehmen

WIR HABEN DIE BEIGEFÜGTEN DATENSCHUTZHINWEISE GEMÄß ART. 13  
DSGVO DES VERANSTALTERS ERHALTEN UND GELESEN.

DIE TEILNAHMEGEBÜHR BETRÄGT 355,00 €. DIE ANMELDUNG IST VERBINDLICH!

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Teilnehmer/-in

---

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



## Verbindliche Anmeldung zur Fahrt nach Berlin und Greifswald 2020 für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren

Um eine umfassende Betreuung zu gewährleisten,  
benötigen wir noch folgende Informationen:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.Dat.: \_\_\_\_\_

Krankenkasse/Versicherungsnr.: \_\_\_\_\_

Name des Hauptversicherten.: \_\_\_\_\_

Letzte Tetanus-Impfung am: \_\_\_\_\_

Mein Kind hat folgende Allergien: \_\_\_\_\_

Mein Kind muss folgende Medikamente einnehmen: \_\_\_\_\_

Die Einnahme soll von den Betreuern überwacht werden  Ja  Nein

Sonstiges (Diät, ADHS,...) ist zu beachten: \_\_\_\_\_

Vegetarier  Ja  Nein Bemerkung: \_\_\_\_\_

Veganer  Ja  Nein Bemerkung: \_\_\_\_\_

## Teilnahmebedingungen des Kreisjugendrings Kronach zur Fahrt nach Berlin und Greifswald 2020

Der Kreisjugendring Kronach des Bayerischen Jugendrings, KdöR, vertreten durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der KJR Kronach verfolgt keine Gewinnabsichten.

### Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Das jeweilige Angebot kann eine Mindest-/Höchstteilnehmer/innenzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen/Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Die Anreise/Abreise zum/vom Zustiege-/Ausstiegeort wird nicht vom KJR Kronach geleistet und verantwortet. Alle Teilnehmer/innen nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmgestaltung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer/innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch den KJR Kronach durchgeführt werden.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht vom KJR Kronach wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Der KJR Kronach ist berechtigt, Reisen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

### Anmeldung, Vertrag , Zahlung

Jede/r Teilnehmer/in muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter und den Wohnsitz im Landkreis Kronach haben. 10% der Gesamtteilnehmerzahl dürfen auch außerhalb des Landkreises Kronach wohnen. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt erfolgt. Mit Vertragsschluss ist auch der Teilnehmerbeitrag bzw. eine Anzahlung in der im Anschreiben festgelegten Höhe fällig.

### Rücktritt

Vor Reisebeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Eine schriftliche oder telefonische Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim KJR Kronach wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheins bei Reisebeginn kann der KJR Kronach eine angemessene finanzielle Entschädigung in Höhe der ihm dadurch entstandenen Kosten verlangen.

Gegebenenfalls sollten die Teilnehmer/innen eine Reiserücktrittskostenversicherung abschließen.

### Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR Kronach als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der KJR Kronach wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR Kronach ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den/die Teilnehmer/in zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

### **Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen**

Der/die Teilnehmer/in ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der/die Teilnehmer/in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Verboten entsprechend handelt. Der Kreisjugendring Kronach haftet nicht für Zwischenfälle, die sich durch Nichtbefolgen der Anordnungen der Reiseleitung ereignen.

Soweit Vorbereitungs-/Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich.

Für den Fall, dass Teilnehmer/innen sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen (Drogenkonsum, Diebstahl u. a.), und den Ablauf der Veranstaltung gefährden, ist der KJR Kronach berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten u.U. auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht.

### **Versicherungen**

Beim KJR Kronach besteht für Reisen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, bei Auslandsreisen inklusive Krankenversicherung mit Krankenrücktransport, deren Umfang beim KJR Kronach abgefragt/eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich, z.B. Reisegepäckversicherung.

### **Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung**

Der KJR Kronach haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer/innen und Leistungsträger. Die Haftung des KJR Kronach für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den KJR Kronach herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der KJR Kronach haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während der Reise. Der/die Teilnehmer/in haftet für von ihm/von ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des KJR Kronach gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Vermittelt der KJR Kronach Fremdleistungen haftet er nicht selbst für deren Durchführung. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

### **Rechtsvorschriften**

Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) informiert der KJR Kronach. Teilnehmer/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden bei Auslandsreisen vom KJR Kronach auf Anfrage informiert. Alle Reisetilnehmer/innen sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer/in die Folgen und damit u.U. verbundene Kosten.

### **Leistungsstörungen**

Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem KJR Kronach ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbstabhilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR Kronach verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch

ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in geboten ist. Der KJR Kronach kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise dem KJR Kronach gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

### **Personenbeförderung**

Eventuelle Personenbeförderungen werden eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbstständig durchgeführt. Der Name, Adresse des jeweiligen Busunternehmens ist dem Merkblatt zu entnehmen.

### **Mitteilungspflichten**

Der KJR Kronach ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Reisetilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder bei Krankheit oder Unfällen einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ein Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten kann beim KJR Kronach eingesehen werden.

### **Dokumentation**

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer/innen / Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des KJR Kronach dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des KJR Kronach veröffentlicht und verwertet wird. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht. Fotos der Teilnehmer/innen, die im Rahmen der Fahrt aufgenommen werden, können auf den Internetseiten bzw. in anderen Informationsquellen des Kreisjugendrings Kronach veröffentlicht werden.

### **Salvatorische Klausel**

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

## Datenschutzhinweise hinsichtlich der Fahrt nach Berlin / Greifswald gemäß Art. 13 DSGVO

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Kreisjugendring Kronach, Güterstr. 18, 96317 Kronach, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Andy Fischer.

### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Katharina Nierhoff, Bezirksjugendring Oberfranken, Opernstr. 5, 95444 Bayreuth.

### 3. Zweck der Verarbeitung

- a) Ihre Daten, respektive die Ihres Kindes werden verarbeitet, um den Anforderungen an die übernommene Aufsichtspflicht während der Freizeit umfassend gerecht zu werden, etwaigen Unfällen oder sonstigen Beeinträchtigungen an Rechtsgütern Ihres Kindes möglichst umfassend vorzubeugen, sowie den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten frühzeitig herstellen zu können.
- b) Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des Veranstalters.

### 4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Sämtliche personenbezogene Daten bis auf Fotos und/oder Videos werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung des zugrundeliegenden Vertrages zur Übernahme der Aufsichtspflicht für den genannten Zeitraum zwingend erforderlich sind.
- b) Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des\_der Personensorgeberechtigten bzw. des\_der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print-) Publikationen des Veranstalters sowie auf dessen Homepage/Facebookaccount o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.
- c) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (s. unter 5.) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Kreisjugendrings erforderlich ist.

### 5. Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihres Kindes werden weitergegeben an:

- a) **Dritte:** Reiseveranstalter, zur Buchung von Programm und Unterkunft; Versicherungsanbieter zum Abschluss einer Reisegruppenversicherung.
- b) **Reisebegleitungen:** zur Durchführung der Maßnahme und der Sicherstellung einer ausreichenden Betreuung Ihres Kindes.
- c) Auch der Upload von Daten im Internet stellt eine Weitergabe an Dritte dar.

Für den Fall, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, werden die notwendigen Daten an Ärzte, Krankenhäuser oder sonstiges medizinisches Versorgungspersonal weitergegeben. Auch dies dient dem Schutz und der Sicherheit Ihres Kindes.

---

## 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

- a) Mit Ausnahme der Fotos und/oder Videos werden personenbezogene Daten nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Vertragserfüllung (*Übernahme der Aufsichtspflicht, Dokumentationspflicht gegenüber Dritten o.ä.*) erforderlich ist. Im Anschluss hieran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht.
- b) Fotos und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des Veranstalters gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

## 7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Vorbehaltlich der Einverständniserteilung zur Verarbeitung von Fotos und/oder Videos sind Sie vertraglich (Vertrag zur Übernahme der Aufsichtspflicht) dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann die Übernahme der Aufsichtspflicht gewährleistet werden.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der zugrunde liegende Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden, was eine Teilnahme Ihres Kindes an der Freizeit verhindert.

## 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.